

Werk

Titel: Die Erklärung des Kirchenaustrittes vor dem Konsul im Auslande im Hinblick auf da...

Autor: Horn, Richard

Ort: Tübingen

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0027|log62

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

**Die Erklärung des Kirchenaustrittes vor dem
Konsul im Auslande¹ im Hinblick auf das
preußische Gesetz vom 14. Mai 1873.**

Von

Dr. iur. RICHARD HORN, Gerichtsassessor in Berlin.

Einen Deutschen, der bis etwa 1907 seinen Wohnsitz in Berlin im Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte hatte, hält seine berufliche Tätigkeit während der letzten drei Jahre dem Inlande fern, er bereist England, Frankreich und Spanien. Im Jahre 1909 nimmt der deutsche Generalkonsul in London unter Zuziehung zweier Zeugen (§ 17 d. Bundeskonsul-Ges. v. 1867) von ihm die Erklärung des Austritts aus der evangelischen Landeskirche zu Protokoll entgegen.

Ist diese Erklärung rechtswirksam? Kann hier das Personalitätsprinzip Geltung finden?

¹ P. HINSCHIUS, Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1873; B. HÜBLER, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität (als Manusk. gedr. für Vorlesungen über Völkerr. und Politik), Berlin 1895; BERNH. W. v. KÖNIG, Handbuch des deutschen Konsularwesens I. Bd., 7. Aufl., Berlin 1909; K. NEUMEYER, Internationales Verwaltungsrecht, Innere Verwaltung, Bd. I, München und Berlin 1910; ARTHUR BENNO SCHMIDT, Der Austritt aus der Kirche (eine kirchenr. und kirchenpolit. Abhandlung, Leipzig 1893; ferner: Deutsche Juristenzeitung 1909; Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 8 (1893), [zitiert: HEILFRON, Lehrb. d. bürgerl. R. I. Bd., 1. Abt., 3. Aufl., 1904].

Wie vorweg hervorgehoben sei, ist die Frage in der Praxis schon im bejahenden Sinne entschieden worden. So hat in einem vom *Journal du droit international privé* 36, 1085 berichteten Fall der deutsche Konsul die Austrittserklärung eines preußischen Staatsangehörigen in Bordeaux entgegengenommen. Ebenso nehmen die österreichischen Konsulate Austrittserklärungen an, um sie der Heimatsbehörde zu übermitteln. (Vgl. WEILL in der *Revue de droit international privé* 4, 765³). (Vgl. NEUMEYER I § 35 S. 394 Note 22.)

Die von der Mehrzahl der Staaten über den Austritt aus der Kirche erlassenen Vorschriften sind von dem Gedanken getragen, Reste eines allgemeinen Bekenntniszwanges gegen Erwachsene zu erhalten. Allerdings wollen die Vorschriften den Vorgang nicht verhindern, sondern nur ordnen: sie beziehen sich auf Alter, geistige Beschaffenheit des Antragstellers als Voraussetzungen des Austritts; sie regeln als wichtigsten Punkt die Form des Verfahrens und bestimmen Art und Zeit seiner Wirkungen, die Freiheit des Austritts ist aber vor allem die Grundlage. Und doch durchweht die Gesetzgebungen, wie aus mehr oder minder scharfen Bestimmungen hervorgeht, der Gedanke, einen gewissen Bekenntniszwang doch noch auszuüben, der Wunsch, den Austritt nach Möglichkeit zu erschweren, ist unverkennbar. (NEUMEYER a. a. O. S. 388/89.)

Vorweg bemerkt sei noch, daß wir die Frage ausscheiden, ob ein ausländisches Gericht durch ein preuß. Amtsgericht auf Grund besonderen Staatsvertrages um Rechtshilfe in Kirchenaustrittssachen ersucht werden könnte.

Nach § 1 des Preuß. Gesetzes betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873² erfolgt „der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung des Aus tretenden in Person vor dem Richter seines Wohnorts.“

² Im Text zitiert: KAG.

Wir wollen an der Hand dieser Gesetzesvorschrift versuchen, die unserer Betrachtung zu Grunde liegende Frage zu beantworten.

1. „Mit bürgerlicher Wirkung“ bezieht sich, wie sich aus den Motiven der Regierungsvorlage des Gesetzes S. 5 ergibt, auf die Wirkungen der Zugehörigkeit zur Kirche nach der Seite des bürgerlichen Rechts und zwar einerseits auf die Form für die Eingehung der Ehe sowie für die Beglaubigung der Geburts-, Heirats- und Sterbefälle, andererseits ist die Zugehörigkeit zur Kirche die hauptsächliche rechtliche Unterlage für die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen. (HINSCHIUS Kirchenges. d. J. 1873 S. 170 Note 2 zu § 1 d. KAG.)

2. Die Austrittserklärung muß „in Person“ erfolgen, d. h. derjenige, der sich zu diesem Schritt entschließt, muß die Erklärung persönlich abgeben. Eine Stellvertretung ist, abgesehen von dem einen Falle, daß in Preußen der Vater bezw. Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes unter 14 Jahren diese Erklärung abgibt, (vgl. §§ 74, 84 II, 2 § 40, II, 11 ALR. i. Vbdg. mit der Deklar. vom 21. November 1803, aufrechterhalten durch EG. BGB., Folgerung aus § 1779 BGB.), unzulässig.

3. Endlich muß die Erklärung des Austretenden vor dem „Richter seines Wohnorts“³ erfolgen. Auf den Begriff „Richter“ werden wir später noch näher eingehen müssen. Das KAG. spricht ausdrücklich vom „Wohnort“. Wir unterscheiden: Wohnsitz, Wohnort und Aufenthaltsort.

Wohnsitz (domicilium) ist der von einer Person zum ständigen räumlichen Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ge-

³ Nicht notwendig ist, daß die Erklärung im Gerichtsgebäude abgegeben wird. Ist der Antragsteller an das Bett gefesselt, oder kann er auch nur nicht das Zimmer verlassen, so nimmt der Richter in der Wohnung des Antragstellers die Erklärung zu gerichtlichem Protokoll entgegen. SCHMIDT § 5 S. 158 Note 350.

wählte Ort, mit dem ausdrücklichen Willen sich ständig dort niederzulassen (*animus remanendi*).

Wohnort ist der Ort, an dem jemand tatsächlich eine Wohnung hat, ohne Rücksicht darauf, ob er daselbst auch seinen Lebensmittelpunkt hat.

Aufenthaltsort endlich ist der Ort, wo eine Person sich zu irgend einer gegebenen Zeit tatsächlich befindet. (Vgl. HEILFRON, Lehrb. d. Bürg. R. I, 1. Abt. 3. Aufl. 1904, § 12 S. 139 und Note 3.) Wie wir wohl annehmen dürfen, hat der Gesetzgeber nicht absichtlich sich auf den Begriff „Wohnort“ beschränkt, sondern die Wahl dieses Wortes ist eine rein zufällige. Einer gesunden Rechtsentwicklung entspricht es nicht am Buchstaben des Gesetzes zu klammern. Z. B. das Landgericht I in Berlin hat auf Beschwerde durch Beschluß vom 4. Februar 1893 dahin entschieden, daß das KAG. nicht nur auf preußische Staatsangehörige im Königreich Preußen, sondern auch auf außerpreußische Reichsangehörige anzuwenden sei, so daß z. B. ein bayerischer Staatsangehöriger für berechtigt gehalten wurde, beim damaligen Amtsgericht I in Berlin zu Protokoll zu erklären, er wolle aus der katholischen Kirche austreten, mit der Bitte, das Amtsgericht möge das weitere veranlassen. Das Amtsgericht hat dies abgelehnt, weil das Preußische Gesetz nur auf preußische Staatsangehörige Anwendung finden könne. Das Landgericht führte dagegen aus: Der Inhalt des KAG. sei seinem Zweck gemäß öffentlichen, indessen nicht politischen, sondern rein bürgerlichen Rechts. Allerdings sei das Gesetz ein preußisches, aber weder aus der Entstehungsgeschichte noch der Fassung des Inhaltes oder dem Zweck des Gesetzes sei zu entnehmen, daß das Gesetz auch auf außerpreußische Reichsangehörige Anwendung finden solle. (Arch. f. öffentl. R. Bd. 8 Heft 1 S. 606/07, vergl. auch NEUMEYER a. a. O. S. 390.) Und das Kammergericht entschied: ein preußisches Gericht könne das Ersuchen des Wohnsitzgerichtes, die Erklärung des Kirchenaus-

tritts im Wege der Rechtshilfe entgegen zu nehmen, nicht ablehnen (§ 159 GVG., § 87 AGGVG.), doch sei die Beurkundung durch ein anderes als das Wohnsitzgericht in ihrer Wirkung zweifelhaft. (Beschl. v. 11. Januar 1909 DJZ. 1909 S. 605 NEUMEYER a. a. O. S. 394 Note 23.) Ja, ein preußisches Amtsgericht kann sogar von einem Ausländer, der in dessen Bezirk seinen Wohnort hat, die Erklärung des Austritts aus der Kirche entgegennehmen. Ob aber diese Kirchaustrittserklärung von der zuständigen Kirchenbehörde auch des betreffenden ausländischen Staates als gültig anerkannt wird, steht dahin. Der preußische Richter wird jedenfalls gut tun, bei Entgegennahme der Erklärung des ausländischen Antragstellers auf diese etwaigen Bedenken wenigstens aufmerksam zu machen. Zwischen Anmeldung des Austritts und Erklärung des Austritts zu gerichtlichem Protokoll liegt gemäß § 2 Abs. 2 KAG. eine Bedenkzeit von mindestens vier und höchstens sechs Wochen. Die ganze Deliberationsfrist umfaßt also sechs Wochen. Wenn nun der Wohnort des Antragsstellers zur Zeit der Anmeldung ein anderer ist wie zur Zeit der Erklärung des Austritts? Z. B. der Antragsteller verzieht an einem Quartalersten, der in die Bedenkzeit fällt, nach einem anderen Gerichtsbezirk. Dann ist der Richter des Anmeldeorts nicht mehr zuständig zur Entgegennahme der Austrittserklärung, er hat vielmehr die Sache an den Amtsrichter des neuen Wohnorts abzugeben, damit dieser die Austrittserklärung entgegennehme. Der Richter des letzten preußischen Wohnorts bleibt auch zuständig, wenn der Antragsteller (preußischer und nichtpreußischer) zur Zeit der Antragstellung im Inlande seit einer Reihe von Jahren überhaupt keinen Wohnort mehr, sondern nur noch einen stets wechselnden Aufenthaltsort hat.

4. Die Austrittserklärung erfolgt vor dem „Richter“ (vgl. SCHMIDT a. a. O. S. 158 Note 350). Richterqualität seitens des die Erklärung Entgegennehmenden ist also eines der wesent-

lichen Erfordernisse, damit die Austrittserklärung rechtswirksam erfolge. Wohl gemerkt: Unsere Betrachtung soll sich nur unter dem Gesichtswinkel bewegen, daß Deutsche, Preußen und Nichtpreußen, letztere, sofern sie ebenfalls dem Preußischen Kirchenaustrittsgesetz unterliegen, vor dem Konsul im Auslande nach Maßgabe dieses Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche erklären wollen. Diese Einschränkung ist notwendig, weil ja andere deutsche Bundesstaaten zum Teil ebenfalls landesrechtliche Bestimmungen über Kirchenaustritte erlassen haben, die von dem Preußischen Recht abweichen. Auf Nichtpreußen, die niemals im Geltungsbereich des Preußischen Rechts rechtlicher Beurteilung unterlegen haben, die insbesondere hier keinen Antrag auf Austritt aus der Landeskirche gestellt haben, kann natürlich auch das Preußische Kirchenaustrittsgesetz keine Anwendung finden. Sie unterliegen hinsichtlich dieses Verfahrens der Beurteilung der eigenen landesrechtlichen Vorschriften, worauf im Rahmen dieser Betrachtung nicht näher eingegangen werden kann. Es sei nur angedeutet, daß nur in einigen anderen deutschen Bundesstaaten (z. B. Königreich Sachsen, Großherzogtum Hessen, Braunschweig und einige thüringische Staaten) der „Richter des Wohnorts“ zur Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständig ist. Manche Bundesstaaten haben überhaupt keine landesrechtlichen Bestimmungen über Kirchenaustritte, manche kennen nur einen Austritt verbunden mit einem Uebertritt zu einer anderen Kirche oder haben Bestimmungen nur bezüglich des Uebertritts innerhalb der Konfession. Wieder in anderen Bundesstaaten ist der Kirchenaustritt nicht vor dem Richter, sondern vor kirchlichen oder Verwaltungsbehörden zu erklären⁴.

In Bayern muß nach § 10 der 2. Beilage zur Verfassungs-urkunde vom 26. Mai 1818 (sog. Religionsedikt) der Uebergang von einer Kirche zu einer anderen allzeit bei dem einschlagen-

⁴ SCHMIDT behandelt in seinem Buche die Kirchenaustrittsbestimmungen der deutschen Bundesstaaten genau.

den Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

E. MAYER und SILBERNAGL nehmen zwar an, daß ein Kirchenaustritt ohne Anschluß an eine anderweitige Religionsgemeinschaft mit Rücksicht auf diese Vorschrift nicht zulässig ist. Zutreffend ist aber wohl die andere Meinung (REINHARD, SCHMIDT). Denn aus dem bloßen Schweigen des Gesetzes, das nur vom Uebertritt von einer Kirche zur anderen handelt, kann noch nicht auf die Unzulässigkeit eines Kirchenaustritts zur Konfessionslosigkeit gefolgert werden. Und weiter bekommt, wenn der Austretende sich keiner neuen Kirche anschließt, eben nur der Pfarrer oder geistliche Vorstand der verlassenen Kirche Nachricht⁵.

Nun wieder zurück zu unserem Thema.

Vor wem können Deutsche im Auslande die Austrittserklärung nach Maßgabe des Preußischen Kirchenaustrittsgesetzes abgeben, wer ist für sie „Richter des Wohnorts“ im Sinne des § 1 KAG.?

NEUMEYER meint zwar, daß Inländer, die ihren Aufenthalt dauernd im Ausland nehmen, keinen Teil am kirchlichen Leben des Inlandes hätten. Es bedürfe hier keiner Schlichtung zwischen den Ansprüchen der im Land organisierten Konfessionen; der Bekenntniszwang versage in seiner Wirkung. Auch sei bei der Durchführung solcher Gesetze mit Förmlichkeiten zu rechnen, die im Ausland häufig nicht erreichbar sein würden. Z. B. beim Erfordernis der Abmeldung beim *parochus proprius* werde sich dieser doch vom fremden Staat keine Weisungen geben lassen. Und nun gar, wenn nach den Formvorschriften ein Verfahren vor Gericht oder vor der politischen Behörde vorgeschrieben sei? (NEUMEYER a. a. O. S. 394.)

Dies trifft m. E. nicht durchweg zu.

⁵ Vgl. über diese Streitfrage des näheren SCHMIDT a. a. O. S. 12 Note 22 und 23, sowie S. 177.

Bei den Deutschen im Auslande, welche einen Wohnort in Preußen noch haben, bleibt selbstverständlich der Richter des preußischen Wohnorts zur Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständig. Hier kann analog der oben erwähnten Entscheidung des Kammergerichts das ausländische Gericht oder die sonstige Behörde im Auslande, bei der der Antrag eingeht, den preußischen Richter des Wohnorts um Entgegennahme der Austrittserklärung ersuchen, und dieser darf dann das Ersuchen nicht ablehnen. Bei denjenigen, welche früher einen Wohnort in Preußen hatten und jetzt einen Wohnsitz bzw. einen Wohnort, oder vielleicht nur einen wechselnden Aufenthaltsort im Auslande haben, ist zu scheiden zwischen denen,

a) deren Wohnort, (Wohnsitz, Aufenthaltsort) im Amtsbezirk eines „deutschen Richters im Auslande“ liegt und

b) bei denen dies nicht der Fall ist. Damit haben wir den Schlüssel zur Lösung unserer Aufgabe gefunden.

Eine Sondergruppe „der Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs“ (HÜBLER) sind bekanntlich die Konsuln, die Beamten eines Staates in fremden Handels- und Hafenplätzen, welche die Handelsverkehrs- und Schifffahrtsinteressen ihres Staates, seiner Angehörigen und seiner Schutzgenossen in dem fremden Staate wahrnehmen. Von den drei Gruppen von Konsuln,

a) reine Handelskonsuln (ohne diplomatischen Charakter),

b) mit diplomatischen Geschäften beauftragte Konsuln (consuls généraux chargés d'affaires in halbsouveränen Staaten in Mittel- und Süd-Amerika),

c) Konsuln in nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté) mit ausdrücklich durch Gesetz verliehener umfassender Gerichtsbarkeit. (Jurisdiktions- oder Gerichts- oder Richterkonsuln),

interessieren für unsere Frage nur die reinen Handelskonsuln einerseits und die Richterkonsuln andererseits.

Von den Handelskonsuln, welche wieder in Wahl- (consules

electi) und Berufskonsuln (consules missi)⁶ zerfallen, scheiden die Wahlkonsuln für unsere Betrachtung aus. Wir haben also nur zu prüfen:

Ist die Kirchenaustrittserklärung eines Deutschen nach Maßgabe des Preußischen KAG. I) vor einem deutschen Jurisdiktionskonsul,

II) vor einem deutschen Handels-, und zwar dem Berufskonsul, rechtswirksam?

Die Berufskonsuln sind, wie wir uns kurz erinnern wollen, für den Konsulardienst besonders vorgebildete, in den fremden Staat abgesandte Angehörige des Entsendestaats, von dem sie besoldet werden (vgl. §§ 7/8 des Bundeskons.-Ges.). Ihr Amt ist ihr ausschließlicher Beruf. Nach ihrem Rang und dem Umfang ihres Amtsbezirks unterscheidet man (vgl. §§ 2, 11 KG.)

a) Generalkonsuln (für einen großen Konsularbezirk, oft ein ganzes Land, Aufsicht, Leitung der ihm unterstellten Konsuln),

b) einfache Konsuln (consul particulier für einen kleineren Konsularbezirk),

c) Vizekonsuln (denen zu a) subordiniert, zu b) koordiniert oder als kommissarische Vertreter der zu b) Genannten,

d) Konsularagenten (bloße Privatbevollmächtigte der Konsuln).

zu I: Jurisdiktionskonsuln unterhält das Deutsche Reich, wie bereits erwähnt, in den pays hors chrétienté, den Ländern des sogen. „Orient“ in des Wortes weitgehendster Bedeutung⁷ (vgl. auch § 22 KG.).

Innen steht neben der volkswirtschaftlichen und administrativen Tätigkeit der Handelskonsuln eine vollständige Jurisdiktion

⁶ §§ 7, 9 d. Bundeskonsulatsges. v. 8. XI. 1867 (zitiert im Text: KG.).

⁷ Türkei mit Nebenländern, früher auch die ehemals türkischen Länder, die nicht christlichen Staaten in Asien, Afrika und Oceanien; doch ist nicht zu vergessen, daß die moderne Entwicklung des mit Riesenschritten vorwärtseilenden Verkehrs in Verbindung mit den politischen Ereignissen der jüngsten Weltgeschichte manchen Wandel geschaffen haben, auf die wir hierorts nicht eingehen können (vgl. HÜBLER, a. a. O. S. 51).

(streitige Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) und nicht streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit) zu. Diese sind also deutsche Richter im Sinne des GVG. nicht nur auf Grund ihrer besonderen Vorbildung, sondern auch auf Grund des ihnen durch die besondere Gesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit übertragenen Amtes⁸.

Wie die Rechtsverbindlichkeit mancher Rechtshandlungen von der Mitwirkung der Gerichte abhängig ist, so in den Konsulargerichtsbezirken von der Mitwirkung der Jurisdiktionskonsuln. Hierher gehört die Mitwirkung bei den im BGB. aufgeführten Rechtsgeschäften, bei welchen gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist, weiter auch die Vornahme der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zu gerichtlichem Protokoll ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, (so auch im Arch. f. öffentl. R. Band 8 a. a. O. S. 605, SCHMIDT a. a. O. S. 158 Note 350) daher ist auch hierfür der Jurisdiktionskonsul zuständig. Für das Verfahren in den genannten richterlichen Funktionen gelten die Vorschriften der §§ 167—183 FGG. und Art. 31—65 Pr. FGG. (vgl. v. KÖNIG I § 44 S. 286 f., § 59 S. 397). Voraussetzung dafür, daß der Jurisdiktionskonsul im Orient wie ein „Richter des Wohnorts“ im Sinne des Pr. KAG. tätig werden kann, ist allerdings, daß der Antragsteller ein Deutscher ist, der (Preuße oder Nichtpreuße) jedenfalls früher seinen Wohnort in Preußen — wenn auch vielleicht nur für kurze Zeit — hatte und jetzt, d. h. zur Zeit der Austrittserklärung, seinen Wohnsitz oder Wohnort im Amtsbezirk des deutschen Jurisdiktionskonsuls hat.

⁸ Vgl. das Gesetz betr. d. Organisat. der Bundeskonsulate, sowie der Amtsrechte und -Pflichten der Bundeskonsuln v. 8. XI. 1867 in Verbindung mit dem früheren Bundesgesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen v. 29. VI. 1865, sowie den späteren Reichsgesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. VII. 1879 und 7. IV. 1900.

Wie aber nochmals hervorgehoben, hat der deutsche Jurisdiktionskonsul das Preußische Gesetz nur mit der oben angedeuteten Einschränkung anzuwenden. Die Zuständigkeit des Jurisdiktionskonsuls würde m. E. auch dann noch begründet sein, wenn die Austrittsanmeldung beim Richter des früheren preußischen Wohnorts erfolgt ist, der Antragsteller sich aber in der 14tägigen Erklärungsfrist im Amtsbezirk des Jurisdiktionskonsuls nur aufhält. Er kann dann, damit der Antrag nicht durch Fristablauf gegenstandslos werde, entweder als „ersuchter Richter“, auf Ersuchen des Richters des früheren Wohnorts, nötigenfalls sogar von Amts wegen an Stelle des Richters des früheren Wohnorts die Austrittserklärung zu gerichtlichem Protokoll entgegennehmen. Voraussetzung ist eben nur, daß der Antragsteller mit den erforderlichen Ausweispapieren (Ladung, Tauf-, Konfirmations-, Trauschein oder Heiratsurkunde, Militärpaß oder sonst ein das Religionsbekenntnis erkennbar machendes Legitimationspapier) versehen, sich bei ihm zur Abgabe der Erklärung einfindet. Und noch einen Schritt weiter: Ein Deutscher kommt vom Auslande her durch Preußen, ohne dort bisher einen Wohnort gehabt zu haben. Er nimmt im Bezirk eines preußischen Amtsgerichts kurze Zeit einen Wohnort oder Aufenthaltsort und meldet bei diesem zuständigen Amtsrichter den Austritt aus der Kirche an. Danach verzieht er in den Amtsbezirk eines Jurisdiktionskonsuls und begründet dort z. Z., da die Austrittserklärung fällig wird, seinen Wohnort. Auch hier wird der Jurisdiktionskonsul m. E. zum „Richter des Wohnorts“. Die Anwendung des preußischen KAG. rechtfertigt sich dadurch, daß ja die Anmeldung bei einem preußischen Gericht erfolgt ist. Auch hier kann der Jurisdiktionskonsul als „ersuchter Richter“ auf Ersuchen des preußischen Richters des — kurz gesagt — Anmelde- oder Aufenthaltsorts, nötigenfalls auch von Amts wegen, da er ja „Richter des Wohnorts“ ist, die Austrittserklärung in der 14tägigen Frist entgegennehmen, so-

fern nur der Antragsteller mit Legitimationspapieren versehen sich in der fraglichen Zeit zu diesem Zweck bei ihm einfindet. Um die Sache fristgerecht innerhalb der 6 Wochen zu erledigen, wird bei sehr großer Entfernung des Anmelde- vom Erklärungsort, so daß selbst bei normalem Verlauf der regelmäßigen Verkehrsverbindung die Akten nicht mehr rechtzeitig eintreffen könnten, eine knappe Verständigung der beteiligten Behörden über alles Wesentliche auf telegraphischem Wege möglich sein.

Aus dem vorher Gesagten ergeben sich somit folgende Kombinationen für die Zuständigkeit des Jurisdiktionskonsuls in preußischen Kirchenaustrittssachen:

1. früherer Wohnort in Preußen — jetziger Wohnort im Amtsbezirk des Jurisdiktionskonsuls (wenn bei diesem Austritts-Anmeldung und Austrittserklärung gleichzeitig erfolgt),

2. Anmeldung beim Richter des früheren preußischen Wohnorts, Austritt vor dem Jurisdiktionskonsul des Aufenthaltsortes als „ersuchtem Richter“ oder von Amts wegen „stellvertretendem Wohnortsrichter“.

3. Anmeldung beim Richter des preußischen Aufenthaltsortes, Austritt vor dem Jurisdiktionskonsul als „Richter des Wohnorts“ und zwar wieder entweder vor diesem kraft seines Amtes als solcher, oder auf Ersuchen des Richters des preußischen Aufenthaltsortes. So viel steht jedenfalls fest: ein Austritt aus der Kirche nach Maßgabe des KAG. vor dem deutschen Jurisdiktionskonsul ist nur dann denkbar, wenn eine Erklärung vor dem „Richter des Wohnorts“ im Sinne des Gesetzes — direkt oder indirekt — konstruiert werden kann.

Daher ist m. E. die vierte Kombination:

Anmeldung des Austritts bei dem Richter des preußischen Aufenthaltsortes — Erklärung des Austritts vor dem Jurisdiktionskonsul des Aufenthaltsortes undenkbar.

Zu II.: Nun zu unserer Haupt- und Schlußfrage: Kann auch der deutsche Generalkonsul (bzw. der einfache Konsul

oder der Vizekonsul) d. h. also die Gruppe der Berufskonsuln die Kirchenaustrittserklärung eines Deutschen nach Maßgabe des preußischen KAG. zu gerichtlichem Protokoll entgegennehmen?

Die Anstellung der Berufskonsuln erfolgt seitens des Absenderstaates mittels Bestellung (Konsularbrevet, lettre de provision, Kommissionspatent, arab: berat), ihre Zulassung durch den Empfangsstaat mittels des sogen. Exequatur oder Placet⁹.

Seine Funktionen umfassen nach seiner Zulassung:

1. Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Interessen des Absendestaates:

Fürsorge wegen Einhaltung der zwischen Absende- und Empfangsstaat geschlossenen Verkehrs- (Handels- und Schiffahrtsverträge).

2. Administrative Funktionen:

Unterstützung hilfbedürftiger Untertanen sowie auch von Schutzgenossen des Absendestaates, Matrikelführung, Auswanderungsangelegenheiten, Ausstellung und Visierung von Pässen für Nationale im Gebiete des Konsularbezirks, Beistandsleistung für heimische Kriegs- und Kauffahrteischiffe, über letztere auch polizeiliche Aufsicht, sonstige Schiffahrtsangelegenheiten, Bewirkung von Zustellungen aller Art an Personen innerhalb des Konsularbezirks auf Ersuchen einer deutschen Verwaltungsbehörde, Mitwirkung bei der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels. §§ 12, 26, 25, 27 ff., 19 KG. Bekanntmachung betr. Vorschr. über Auswandererschiffe v. 14. III. 1898 (RGBl. S. 57 ff.) § 70 Ziff. 10 und Bekanntmachung v. 26. II. 1904 (RGBl. S. 136).

3. Richterliche Funktionen:

a) Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit:

Ausstellung von öffentlichen Urkunden über ihre eigenen amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahr-

⁹ Vgl. über das folgende HÜBLER S. 40 ff. und v. KÖNIG Bd. I Inhaltsübersicht.

genommenen Tatsachen; Legalisierung von Urkunden, die von dritter Stelle in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind; Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Nationalen oder zwischen Nationalen und Fremden; Aufnahme standesamtlicher Akte für Nationale und Schutzgenossen des Konsularbezirks; Siegelung, Inventarisierung, Sicherstellung von Nachlaßmassen eines verstorbenen Nationalen, falls ein amtliches Einschreiten geboten; Mitwirkung beim Verkauf von Schiffen, sowie bei Bodmereigeschäften (§§ 13—16, 18, 37 KG.)¹⁰.

b) Es steht ihnen keine volle streitige Gerichtsbarkeit mit dem Recht als richterliche Instanz in Zivil- und Strafsachen zu erkennen, zu.

Sie können daher auch nicht Angeschuldigte oder Angeklagte verantwortlich vernehmen, keine inländischen Strafurteile vollstrecken, keine Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen betreiben (v. KÖNIG a. a. O. S. 324). Dagegen sind ihnen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche den deutschen Behörden bei Erwirkung von Rechtshilfe im Auslande oft entgentreten, folgende einzelne richterliche Geschäfte, die einen besonderen Antrag voraussetzen, kraft Gesetzes zugewiesen (vgl. HÜBLER S. 48).

α) Bewirkung von gerichtlichen Zustellungen aller Art (Klagezustellungen, Ladungen usw. § 19 KG.).

β) Abhörung von Zeugen, Abnahme von Eiden auf Grund besonderer persönlicher Ermächtigung (§ 20 KG.).

γ) Vermittelung von Vergleichen, Uebernahme des Schiedsrichteramtes bei Rechtstreitigkeiten zwischen Nationalen untereinander oder mit Fremden (§ 21 KG.).

δ) Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung der Dispache bei großer Havarei (KG. § 36, HGB. §§ 522—525, § 729)¹¹.

¹⁰ HÜBLER S. 47.

¹¹ Ein Sonderfall eines Wirksamwerdens des Konsuls mit richterl. Funktion auf Grund besonderer Ermächtigung findet sich noch in § 188

Durch Wahrnehmung dieser richterlichen Geschäfte werden die Berufskonsuln aber noch nicht zu „ersuchten Richtern“ (v. KÖNIG a. a. O. S. 324).

Aus dem Gesagten ergibt sich:

Zu den richterlichen Funktionen, die der Berufskonsul als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen kann, und ferner denjenigen, die ihm ausdrücklich gesetzlich zugewiesen sind, gehört nicht die Entgegennahme von Kirchenaustritten. Er darf daher diesen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht vornehmen. Es muß dahingestellt bleiben, ob die spätere, nach Erlaß des KAG. erfolgte Gesetzgebung es absichtlich oder rein zufällig unterlassen hat, auch dem Berufskonsul Entgegennahme von Kirchenaustritten Deutscher nach Maßgabe des preußischen KAG. als Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit zuzuweisen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist somit: der deutsche Jurisdiktionskonsul kann Kirchenaustritte nach Maßgabe des preuß. KAG. entgegennehmen. Der deutsche Handelskonsul (und zwar der Berufskonsul) ist hierzu nicht zuständig, da er nicht „Richter“ im Sinne des Gesetzes ist¹². Geht

FGG. in Verbdg. mit § 16 Abs. 4 des Reichsschuldbuchgesetzes v. 31. V. 1910: Der Konsul erteilt mit Ermächtigung des Reichskanzlers, sofern eine solche ihm erteilt ist, Bescheinigungen an Rechtsnachf. von Todeswegen an den überl. Ehegatten und den Testamentsvollstr. und zwar darüber, daß den Genannten z. Verf. über eine im Reichsschuldbuch eingetrag. Forderung befugt sind. Der Konsul kann dazu ermächtigt werden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Konsularamtsbez. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

¹² Das Amtsgericht Berlin-Mitte entschied in diesem Sinne und konnte deshalb mit Rücksicht darauf, daß es die Kirchenaustrittserklärung vor dem deutschen Generalkonsul in London als nicht rechtswirksam ansah, daraufhin dem Antragsteller die Austrittsbescheinigung (§ 2 Abs. 3 KAG.) nicht erteilen. Das Landgericht I ZivilK. 4 hat durch Beschluß vom 24. Jan. 1911 die Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen, weil der Austritt aus der Kirche vor dem Richter des Wohnorts stattfindet, der Antragsteller in Berlin aber weder einen Wohnsitz habe noch seinen Austritt vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte erklärt habe. Zu der Frage, ob

bei dem letzteren eine Kirchenaustrittsanmeldung ein, oder will bei ihm ein Deutscher nach Maßgabe der preuß. KAG. den Austritt aus der Kirche erklären, so muß der Handelskonsul den Antragsteller an den preußischen „Richter des Wohnorts“ verweisen, oder er kann selbst diesen ersuchen vom Antragsteller in Person, falls er darum bittet, die Erklärung zu gerichtlichem Protokoll entgegenzunehmen. Nach erfolgter Ueberweisung der Austrittsanmeldung durch den Handelskonsul an den preußischen Richter würde die sechswöchige Bedenkzeit erst vom Eingang des Antrages beim Richter ab zu laufen beginnen. Hätte der Antragsteller aber die Austrittsanmeldung bei dem preußischen Richter bewirkt, und würde er sich dann innerhalb der 14tägigen Erklärungsfrist bei dem Konsul zur Abgabe der Erklärung einfinden, so bliebe dem Antragsteller nichts anderes übrig, als die Erklärung vor dem Richter des Wohnorts noch schleunigst, falls es noch möglich ist, zu bewirken, oder aber, wenn er die Frist nicht mehr wahren kann, den Antrag, sobald er dazu in der Lage ist, die Austrittserklärung — auch mit Rechtswirksamkeit abzugeben, zu wiederholen.

Hätte der Deutsche keinen Wohnort in Preußen bzw. einen solchen noch nicht in Preußen gehabt, so könnte der Konsul überhaupt nichts veranlassen, der Antragsteller müßte dann selbst Schritte tun, einen Wohnort in Preußen zu begründen, damit das preuß. KAG. auf ihn Anwendung finde.

Nur noch ein kurzes Schlußwort *de lege ferenda*: Ein einheitliches deutsches Reichsgesetz über den Austritt aus der Kirche wäre im Interesse der Erweiterung der deutschen Rechtseinheit wünschenswert. Soweit dies aber mit Rücksicht auf die verschiedenartige Rechtsgestaltung in Deutschland nicht durchführbar ist, würde sich wenigstens eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens auch für Deutsche im Auslande

die vor dem Generalkonsul in London abgegebene Austrittserklärung wirksam sei, hat die Beschwerdekammer nicht Stellung genommen.

empfehlen, und zwar durch Einfügung einer Gesetzesbestimmung in den deutschen Landesgesetzen, in welchen der Austritt aus der Kirche vor dem Richter des Wohnorts erfolgt. Einer Erleichterung des Kirchenaustritts selbst soll damit nicht das Wort geredet werden, es handelt sich nur darum eine Lücke im Gesetz auszufüllen.

Diese Bestimmung könnte etwa lauten:

„Zur Entgegennahme der Erklärung des Austretenden ist in christlichen Staaten auch der Berufskonsul befugt“.
